

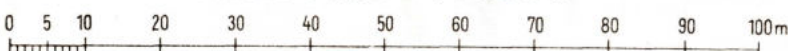
Abzeichnung

Bebauungsplan XX-30

für das Gelände

Lindauer Straße, Arosener Allee,
St.-Galler-Straße und Teichstraße
im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben

Straßen- u. Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Beschränkungen

Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete

gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

eingeschossige Garagen

für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzelanfertigung

Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare

Flächen Frei- u.

Verkehrsflächen

private Freifläche

private Grünfläche

Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude

mit Geschoszbauzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,

und Industriebauten

Versorgungs

leitungen

Elektrizität

Gas

Wasser

Abwasser

Nachrichten

Abkürzungen

K Kinderspielplatz

W Wageneinstellplatz

M Fläche für Mülltonnen

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Kopetzky

Gampe

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 3. 11. 1959

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 4. 11. 59 erhalten und wurde
in der Zeit vom 21. 12. 59 bis 26. 1. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 18. 5. 1960

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Gampe

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetypische Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. September 1960

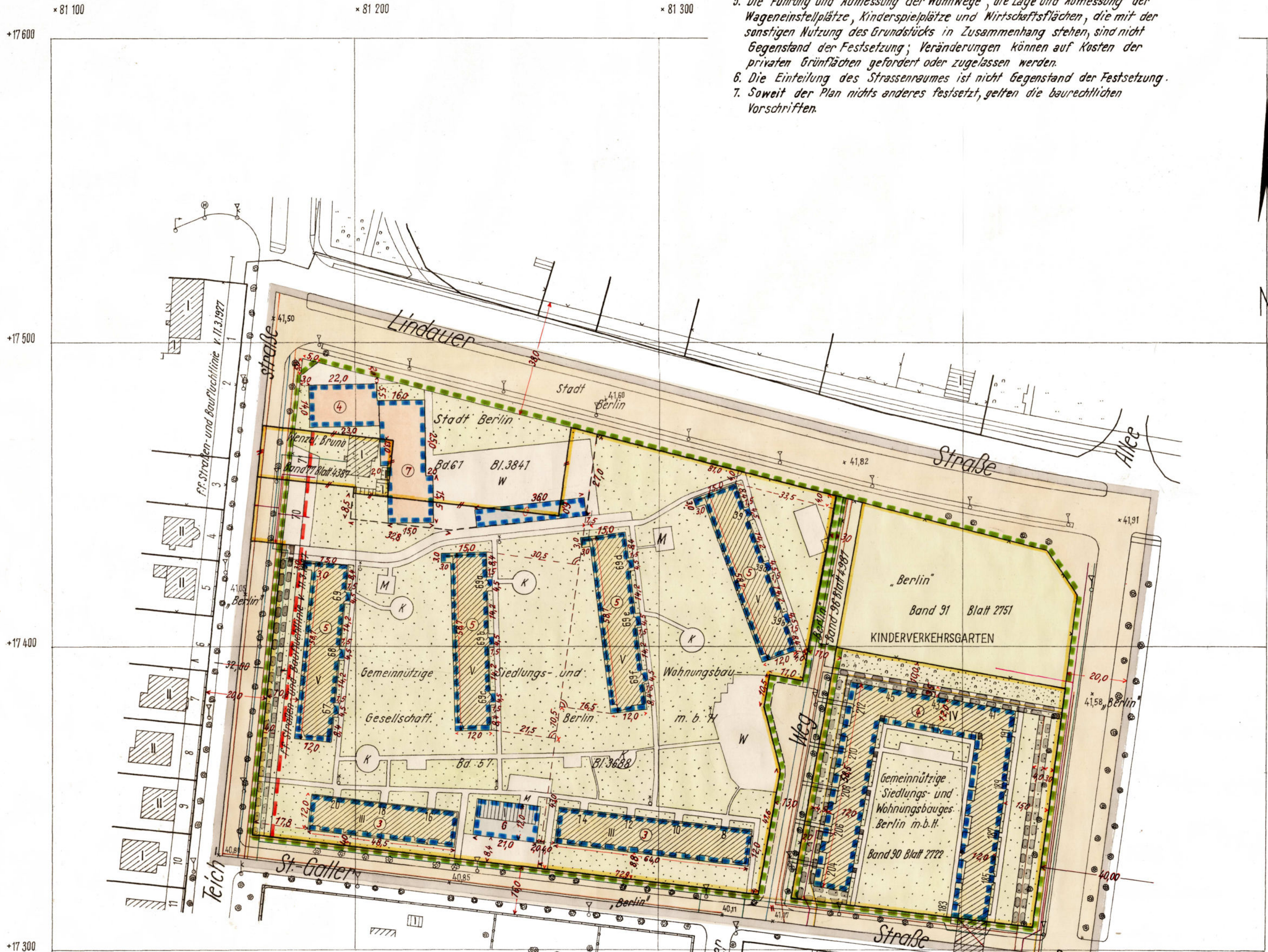
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schweidler

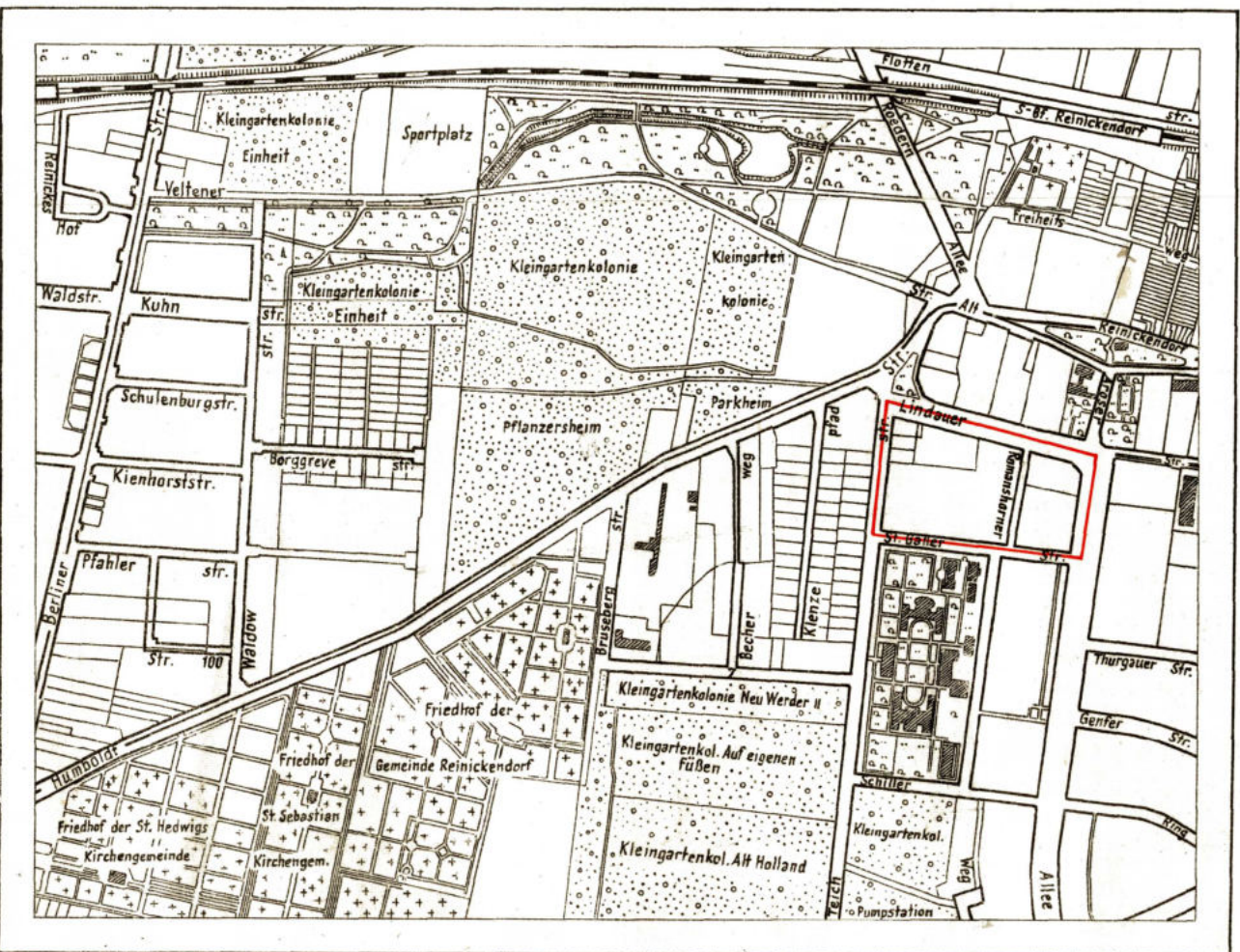
Die Verordnung ist am 29. 9. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 9 4 6 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

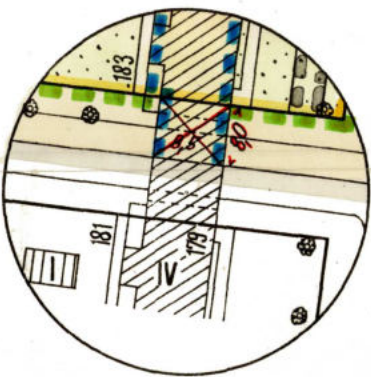
1. Dachform für die Wohnbauten: Flachdach
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Anzeigenschilder jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Baugrundstücks können - außer in Vorgärten - ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf, der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
4. Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
5. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Übersichtskarte 1:10 000



Nebenzeichnung für die Obergeschosse



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt mit Längen- und Querprofil.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 5. 9. 1960
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)